

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Jugendamt	Datum 22.03.2010	Drucksachen-Nr. 2010/048
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	26.04.2010
Kreistag	öffentlich	21.06.2010

Tagesordnungspunkt 1

**Teilzeitpflege nach §§ 27, 32 Satz 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII);
Anpassung des Vergütungssystems**

Beschlussvorschlag

- 1. Die Konzeption wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Dem Vergütungssystem (Ziffern 7 und 8) wird zugestimmt.**
- 3. Die Höhe der Vergütungen für die Teilzeitpflege wird auch künftig entsprechend den Veränderungen im Entgeltsystem der Kindertagespflege fortgeschrieben.**

Sachverhalt

Das Kreisjugendamt Konstanz hat zum Ziel, ein passgenaues, bedarfsgerechtes Angebot an Hilfen zur Erziehung vorzuhalten. Ein Baustein im Hilfesystem ist die so genannte „Teilzeitpflege“. Derzeit werden 19 Fälle in Teilzeitpflege begleitet.

Teilzeitpflege wird nach den Bestimmungen der §§ 27, 32 Satz 2 SGB VIII gewährt und stellt daher eine Ergänzung, in zahlreichen Fällen auch eine Alternative zur Erziehung in einer Tagesgruppe, dar.

Beide Hilfen sollen nach dem Wortlaut des Gesetzes die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Diese Hilfe kann sowohl in einer Tagesgruppe als auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Im Kreisjugendamt wird dies bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert. Die Inhalte sind aus der in der **ANLAGE 1** beigefügten Konzeption ersichtlich. Diese wird bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Da die Form der Hilfe sehr speziell auf die Gegebenheiten im Landkreis Konstanz ausgerichtet ist, gibt es hierfür keine Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) und es bedarf für das Vergütungssystem eines Beschlusses des Kreistags.

Die Gestaltung der Vergütung lehnt sich am Vergütungssystem der Tagespflege an. Dort ist nach den Empfehlungen derzeit ein Stundensatz in Höhe von 3,90 € vorgesehen, der sich aus 1,74 € Sachkosten und 2,16 € Förderleistung zusammensetzt.

Da die Kinder jedoch einen erhöhten Förderbedarf haben und es sich bei der Teilzeitpflege um eine Hilfe zur Erziehung handelt, wird dies mit einem Zuschlag von 25 % auf die Förderleistung honoriert, die dann 2,70 € je Stunde beträgt. Zusammen mit den Sachkosten (1,74 €) ergibt sich dann eine Stundenvergütung in Höhe von 4,44 €.

Damit der Verwaltungsaufwand im Sinne der Teilzeitpflegeeltern und auch der Verwaltung möglichst gering gehalten wird, sollte auf eine Korridor-Vergütungstabelle (siehe Ziffer 7.1 der Konzeption) zurückgegriffen werden, die auf der Berechnung des Mittelwertes (20 bis 30 Stunden = 25 Stunden) beruht.

Darüber hinaus besteht für die Teilzeitpflegeeltern unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, einmalige Beihilfen in Anspruch nehmen zu können.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten im Bereich der Teilzeitpflege werden sich um 22 % erhöhen. Die Anpassung ist jedoch konsequent, da ansonsten höhere Bedarfe hinter der Vergütung für Kindertagesbetreuung in der Kindertagespflege zurückbleiben.

Die Hilfeart der Teilzeitpflege muss jedoch ihre Attraktivität beibehalten, da im Landkreis Konstanz ein entsprechender Bedarf vorhanden ist und zum anderen als Alternativangebot nur die deutlich teurere teilstationäre Unterbringung besteht.

Anlagen

Anlage 1 – Konzeption zur Teilzeitpflege